

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

VORAB PER TELEFAX Nr.: 0821/327-3149

Bayer. Verwaltungs-
gericht Augsburg
Kornhausgasse 4

86152 Augsburg

Unser Zeichen:
28/be – 19-5111/15

Tel.: 089/
29058-128

Fax: 089/
29058-209

E-Mail
mohr@rae-labbe.de

Datum:
21.04.2015

Antrag gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO

in der Verwaltungsstreitsache

Bruno **Marcon**, Matthias-Claudius-Str. 7d, 86161 Augsburg

- Antragsteller zu 1 -

Dr. Thomas **Theenhaus**, Werderstr. 25, 86159 Augsburg

- Antragsteller zu 2 -

Angela **Conradi**, Jakobsplatz 16, 86152 Augsburg

- Antragsteller zu 3 -

Prozessbev.: Rechtsanwälte Labbé & Partner mbB, Theatinerstraße 33,
80333 München

g e g e n

Stadt Augsburg,

vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg

- Antragsgegnerin -

wegen

Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung des Bürgerbegehrens;
Art. 18a GO

hier: Eilverfahren gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Steuerberater
Sitz München
AG München PR 86 I

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Michael Beisse
Dr. Patrick Bühring
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Alexander Kopitsch
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Paul Kleiner
Sabrina Schneider
Barbara Finsterwalder
Julia Biedermann
Matthias Rappel

Steuerberater

Franz X. Böhm
Cornelia Gartmeier
Fabian Martyson

in Zusammenarbeit mit:

Sachverständiger

Karl Oberhauser

zeigen wir an, dass wir die Antragsteller vertreten. Die auf uns lautende Prozessvollmacht fügen wir bei. Namens und im Auftrag der Antragsteller

beantragen

wir,

- I. die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, es vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, zu unterlassen, einen Stadtratsbeschluss über die Fusion des Stadtwerke Augsburg-Konzerns mit anderen Unternehmen, insbesondere der erdgas schwaben gmbh und der Thüga AG, zu fassen.
- II Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

BEGRÜNDUNG:

1. Sachverhalt

Die Antragsteller sind die Vertreter des Bürgerbegehrens „Augsburger Stadtwerke in Augsburg Bürgerhand“. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat die Antragsgegnerin noch keinen Beschluss gefasst. In der kommenden Stadtratssitzung am 23.04.2015 soll gemäß der Tagesordnung des Stadtrats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden werden. Die Stadt hat öffentlich bekannt, dass sie das Bürgerbegehren für unzulässig hält. In einem Online-Artikel der Augsburg Zeitung vom 20.04.2015, 15.18 Uhr, wurde mitgeteilt, dass die Stadträte für den nichtöffentlichen Teil der kommenden Stadtratssitzung am Donnerstag, 23.04.2015, 14.30 Uhr eine Beschlussvorlage zum Transaktionsplan der Fusion erhalten haben.

Die Antragssteller setzten sich mit ihrem Bürgerbegehren gegen den, ebenfalls unmittelbar bevorstehenden Stadtratsbeschluss zur Fusion des Stadtwerke Augsburg-Konzerns mit der erdgas schwaben gmbh zur Wehr. In der Stadtratssitzung vom 23.04.2015 sollen Tatsachen geschaffen werden, indem zunächst das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt und sodann der Beschluss über die Fusion des Stadtwerke Augsburgs-Konzerns gefasst wird.

Die Antragsgegnerin plant den Einstieg des deutschen Energiekonzerns Thüga AG bei dem Stadtwerke Augsburg-Konzern und beabsichtigt jedenfalls eine Fusion der Stadtwerke Augsburg und der erdgas schwaben gmbh.

Glaubhaftmachung: Onlineausdruck der Süddeutschen Zeitung
„Umstrittene Fusion“ vom 09.03.2015

- Anlage ASt 1 -

Bisher ist die Antragsgegnerin alleinige Gesellschafterin des Stadtwerke Augsburg-Konzerns, der sich unter dem Dach der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH entsprechend den verschiedenen Sparten aus mehreren Gesellschaften in Form der Stadtwerke Augsburg Energie, Netze, Wasser und Verkehrs GmbH zusammensetzt.

Glaubhaftmachung: Organigramm Beteiligungen des Stadtwerke Augsburg-Konzerns

- Anlage ASt 2 -

Mit Beschluss vom 23.07.2014 (BSV/14/02075) hat der Wirtschaftsförderungs-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss eine Machbarkeitsstudie betreffend die Kooperationsmöglichkeiten der Stadtwerke Augsburg und erdgas schwaben gmbh in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie ist nicht zugänglich.

Mit Beschluss vom 20.11.2014 (BSV/14/02469) hat der Stadtrat das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Kenntnis genommen und den Oberbürgermeister beauftragt in der

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH die Geschäftsführung zu beauftragen, gemeinsam mit der erdgas schwaben gmbh und der Thüga AG die Entscheidungsreife bezüglich einer möglichen Kooperation/Fusion der Energie- und Netzsparte detailliert auszuarbeiten.

Daraufhin wurde von einer Bürgerinitiative das Bürgerbegehren „Augsburger Stadtwerke in Augsburger Bürgerhand“ initiiert und am 02.04.2015 ca. 15.000 Unterschriften bei der Antragsgegnerin abgegeben.

Ziel ist die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der folgenden Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Stadtwerke Augsburg Holding GmbH und ihre Töchter Energie GmbH, Wasser GmbH, Verkehrs GmbH und Netze Augsburg GmbH in vollständigem Eigentum der Stadt Augsburg bleiben und jegliche Fusion mit anderen Unternehmen unterbleibt?“

Glaubhaftmachung : Fotokopie des Bürgerbegehrens „Augsburger Stadtwerke in Augsburger Bürgerhand“

- **Anlage ASt 3** -

Die hierzu abgedruckte Begründung lautet:

„Die Stadtwerke Augsburg sind seit langer Zeit im vollständigen Eigentum der Stadt Augsburg. Dies garantiert die sichere Daseinsvorsorge der Augsburger Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Energie, Wasser und Verkehr. Doch jetzt soll der Konzern Thüga AG durch seine Tochter Erdgas Schwaben GmbH an der Energieversorgung der Stadt beteiligt werden. Der Augsburger Stadtrat hat mit großer Mehrheit beschlossen, diese Möglichkeit ernsthaft zu prüfen. Das käme einem Ausverkauf von Augsburger „Tafelsilber“ gleich, denn die Überschüsse aus dem

Energiebereich garantieren heute u.a. die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs Augsburgs. Weitere mögliche Gefahren bestehen in Preissteigerungen, Arbeitsplatzabbau und dem Abzug von regionalem Dienstleistungswissen. Die Augsburger Daseinsvorsorge muss vollständig in kommunaler Hand bleiben.“

Glaubhaftmachung: Fotokopie des Bürgerbegehrens „Augsburger Stadtwerke in Augsburg Bürgerhand“

- Anlage ASt 3 –

Als Vertreter des Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a Abs. 4 GO werden die Antragssteller benannt:

Bruno Marcon, Matthias-Claudius-Str. 7d, 86161 Augsburg

Dr. Thomas Theenhaus, Werderstr. 25, 86159 Augsburg

Angela Conradi, Jakobsplatz 16, 86152 Augsburg

Glaubhaftmachung: Fotokopie des Bürgerbegehrens „Augsburger Stadtwerke in Augsburg Bürgerhand“

- Anlage ASt 3 –

Die geplante Fusion ist in Augsburg heftig umstritten; nicht zuletzt weil der Thüga AG nach der geplanten Fusion eine Sperrminorität zukommen würde mit der Folge, dass sie auch bei Grundsatzentscheidungen ihr Veto einlegen könnte. Im Rahmen der insgesamt ca. 135 000 Euro teuren „Informationskampagne“ der Stadtwerke Augsburg haben diese u.a. mit der erdgas schwaben gmbh eine zwölfseitige, luxuriöse Broschüre der „Bürgerinformation“ für ca. 85 000 Euro produziert und allen Lokalzeitungen in Augsburg beigelegt.

Glaubhaftmachung: Onlineausdruck der Süddeutschen Zeitung „Umstrittene Fusion“ vom 09.03.2015

- Anlage ASt 1 –

Demgegenüber wollen die Initiatoren des Bürgerbegehrens

„sicherstellen, dass alle vier SWA-Töchter (Energie, Wasser, Verkehr, Netze) im vollständigen Eigentum der Stadt bleiben“.

Glaubhaftmachung: Onlineausdruck der Süddeutschen Zeitung
„Umstrittene Fusion“ vom 09.03.2015

- **Anlage ASt 1 –**

Der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin erklärte in der Öffentlichkeit, dass er die Frage des Bürgerbegehrens für unzulässig halte und sie deshalb vom Stadtrat abgelehnt werden müsse.

Glaubhaftmachung: 1. Onlineausdruck der Augsburger Allgemeinen vom
19.04.2015

- **Anlage ASt 4 –**

2. Onlineausdruck der Süddeutschen Zeitung
„Umstrittene Fusion“ vom 09.03.2015

- **Anlage ASt 1 –**

Die Tagesordnung des Stadtrats sieht für die nächste Stadtratssitzung am 23.04.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 3 die „Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Augsburger Stadtwerke in Augsburger Bürgerhand“ BSV/15/02948 vor. Die Tagesordnung für die Sitzung am 23.04.2015 wurde den Stadträten erst vergangenen Freitag, den 17.04.2015, zugestellt und auf der Website der Stadt Augsburg veröffentlicht. Die öffentliche Sitzung beginnt 14:30 Uhr; daran anschließend erfolgt eine nichtöffentliche Sitzung, deren Inhalt auch den Stadträten bisher unbekannt ist.

Glaubhaftmachung: Kopie der Tagesordnung für die Stadtratssitzung am 23.04.2015

- **Anlage ASt 5** -

Bereits im März 2015 beantragte die Partei der Grünen die Entscheidung über die Fusion angesichts der vielseitigen Bedenken zu vertagen, wie sich der Website entnehmen lässt:

„Wir haben daher beantragt die Entscheidung noch nicht im April zu fassen“.

Glaubhaftmachung: Homepageauszug der Grünen Augsburgs vom 27.03.2015

- **Anlage ASt 6** -

Dieser Antrag wurde unserem Kenntnisstand nach ebenso wenig wie die informellen Aufforderungen durch die Bürgerinitiative auf Vertagung des Fusionsbeschlusses positiv beschieden. Es ist daher zu vermuten, dass der Stadtrat in der nichtöffentlichen Sitzung am 23.04.2015 gleichwohl einen Beschluss über die Fusion herbeiführen wird.

Gleichzeitig haben wir die Antragsgegnerin mit heutigem Schreiben vom 20.04.2015 im Namen der Vertreter des Bürgerbegehrens aufgefordert, vorläufig keine Entscheidung über die geplante Fusion zu treffen, bis über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtskräftig entschieden wird.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens der Antragssteller vom 20.04.2015

- **Anlage ASt 7** -

Auf der Homepage der Augsburger Zeitung (www.daz-augsburg.de) wurde am Montag, 20.04.2014, 15.18 Uhr mitgeteilt:

„Wie die DAZ berichtete, bekamen die Stadträte für den nichtöffentlichen Teil eine Beschlussvorlage zum Transaktionsplan der Fusion zugestellt.“

Glaubhaftmachung: Ausdruck der Homepage der DAZ vom 20.04.2015

- **Anlage ASt 8** -

2. Rechtliche Würdigung

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur vorläufigen Sicherung des Bürgerbegehrens ist zulässig (2.1) und begründet (2.2).

2.1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur vorläufigen Sicherung des status quo ist zulässig.

Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass den Antragsstellern ein Anspruch auf vorläufige Sicherung des Bürgerbegehrens nach Art. 18a GO als Ausfluss direkter Demokratie zusteht. Die Antragssteller sind als Vertreter des Bürgerbegehrens entsprechend §§ 61 Nr. 2, 62 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit Art. 18a Abs. 4 und Abs. 8 Satz 2 GO sowohl beteiligten- als auch prozessfähig.

Ob es eines vorherigen Antrags bei der Antragsgegnerin im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses bedurfte, kann angesichts der mehrfachen, formlosen Aufforderungen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen durch Vertreter des Bürgerbegehrens und dem bisher erfolglosen Antrag der Partei der Grünen auf Vertagung des Fusionsbeschlusses dahinstehen. Unabhängig davon haben wir mit Schreiben vom 20.04.2015 im Namen der Vertreter des Bürgerbegehrens die Antragsgegnerin aufgefordert, keine Entscheidung über die Fusion zu treffen, bis über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtskräftig entschieden wurde.

Einer vorherigen Klageerhebung in der Hauptsache bedurfte es nicht. Zum Einen sieht der Wortlaut des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ausdrücklich vor, dass „auch schon vor Klageerhebung“ eine einstweilige Anordnung durch das Gericht erlassen werden kann. Zum Anderen steht der Stadtratsbeschluss der Antragsgegnerin, in welchem das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt werden soll, noch aus. Gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 2 GO kann aber erst gegen diesen Ablehnungsbeschluss Klage in Gestalt der Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VwGO von Seiten der Antragssteller erhoben werden.

2.2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist begründet, weil sowohl der Anordnungsanspruch (2.2.1) als auch der Anordnungsgrund (2.2.2) nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft gemacht werden und keine Vorwegnahme der Hauptsache (2.2.3) gegeben ist.

2.2.1. Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs

Der Anordnungsanspruch ist zu bejahen, weil eine summarische Prüfung ergibt, dass das Interesse der Antragssteller an der Sicherung der Durchführung des Bürgerentscheids höher zu bewerten ist als das Interesse der Antragsgegnerin auf sofortige Beschlussfassung über die geplante Fusion der Stadtwerke Augsburg.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es neben der gesetzlich normierten Sperrwirkung gemäß Art. 18 a Abs. 9 GO nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat auch ein durch eine Anordnung nach § 123 VwGO schützbares Sicherungsrecht vor Eintritt dieser Sperrwirkung gibt (VG Ansbach, B. v. 27.05.2002 – AN 4 E 02.00555; BayVGh, B. v. 29.4.1999 – Az.: 4 ZE 99.1279/4 CE 99.127). Dies setzt voraus, dass das Bürgerbegehren formell ordnungsgemäß eingereicht und mit großer Wahrscheinlichkeit materiell zulässig ist (VG Ansbach, B. v. 27.05.2002 – AN 4 E 02.00555).

2.2.1.1. Formelle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren ist formell rechtmäßig, weil es ordnungsgemäß eingereicht wurde und sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 18a Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 GO vorliegen.

2.2.1.1.1. Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises

Die vorgelegte Frage zur Fusion der Stadtwerke Augsburg mit der erdgas schwaben gmbh betrifft den eigenen Wirkungskreis gemäß Art. 18a Abs. 1, Art. 7 GO i. V. m. Art. 83 Abs. 1 BV, weil die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft eine Aufgabe der Gemeinden und Städte ist.

2.2.1.1.2. Benennung der Vertreter des Bürgerbegehrens

Die nach Art. 18a Abs. 4 GO erforderlichen drei vertretungsberechtigten Personen sowie deren Stellvertreter wurden vorliegend ordnungsgemäß auf den Listen des Bürgerbegehrens benannt und sind eindeutig identifizierbar und erreichbar.

2.2.1.1.3. Erforderliches Quorum

Das nach Art. 18a Abs. 5 und Abs. 6 GO erforderliche Unterschriftenquorum von 5% der Gemeindebürger wurde mit den ca. 15.000 abgegebenen Unterschriften gewahrt.

2.2.1.2. Materielle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren ist auch in materieller Hinsicht zulässig, weil die Anforderungen des Art. 18a Abs. 4 GO eingehalten wurden und auch sonst kein Verstoß gegen die geltende Rechtsordnung vorliegt. Gemäß Art. 18a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung und eine Begründung enthalten.

2.2.1.2.1. Zulässige Fragestellung des Bürgerbegehrens

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist ausreichend bestimmt, verfügt über den erforderlichen Entscheidungscharakter und verstößt nicht gegen das Koppelungsverbot.

2.2.1.2.1.1. Wahrung des Bestimmtheitsgebots

Die Formulierung des Augsburger Bürgerbegehrens lässt erkennen, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird und genügt mithin dem Bestimmtheitserfordernis.

Zum Bestimmtheitserfordernis führt *Thum* zutreffend aus:

*„Da ein mit Bürgerbegehren erzwungener Bürgerentscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses hat (Art. 18a Abs. 13 Satz 1 GO), muss die zu **entscheidende Fragestellung nur so konkret formuliert sein wie die Beschlüsse des Gemeinderates selbst.** Gemeinderatsbeschlüsse können sich drauf beschränken, allgemeine politische Ziele zu formulieren.“*

(Vgl. Hess. VGH, B. v. 23.11.1995 – 6 TG 3539/95; *Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18 a Abs. 4 GO, 13.04 7b).

Die Formulierung der Fragestellung „Sind Sie **dafür**, dass die Stadtwerke Augsburg Holding GmbH und ihre Töchter Energie GmbH, Wasser GmbH, Verkehrs GmbH und Netze Augsburg GmbH in vollständigem Eigentum der Stadt Augsburg bleiben und jegliche Fusion mit anderen Unternehmen unterbleibt?“ ist konkret genug, damit die Bürger erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben.

Entgegen der öffentlich geäußerten Auffassung des Oberbürgermeisters steht die Komplexität einer Frage der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nicht entgegen, weil den Bürgern auch über kompliziertere Sachverhalte eine Entscheidung zusteht (Vgl. BayVGH, U.

v. 10.12.1998 - 4 B 97.89- 93). Indes ist die Fragestellung nicht außerordentlich komplex, weil letztlich nur gefragt wird, ob die Stadtwerke Augsburg und ihre Tochtergesellschaften in den jeweiligen Sparten weiterhin im Eigentum der Stadt verbleiben und daher keine Fusion mit anderen Unternehmen stattfinden soll.

Die Annahme von sechs einzelnen Teilfragen im städtischen Gutachten vom 25.03.2015 (S. 8 des städtischen Gutachtens) geht fehl, weil eine derartige künstliche Aufspaltung der Fragestellung von keinem verständigen Bürger vorgenommen wird. Ersichtlich zielt die Fragestellung des Bürgerbegehrens darauf ab, dass die Bürger sich generell für oder gegen eine (Teil-)Privatisierung der derzeit noch zu 100% im Stadteigentum befindlichen Stadtwerke Augsburg zur Daseinsvorsorge positionieren. Im Interesse einer korrekten Sachverhaltsdarstellung werden sodann die einzelnen Tochtergesellschaften der Stadtwerke Augsburg aufgezählt und damit dem Bürger die einzelnen Sparten vergegenwärtigt.

Daher liegt auch keine mehrdeutige oder unpräzise Fragestellung vor, wie von *Lorenzmeier* in seinem Gutachten zur Rechtmäßigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens, angenommen (das vollständige Gutachten ist auf der Homepage der Grünen Augsburg abrufbar: www.gruene-augsburg.de). Die von *Lorenzmeier* zitierte Passage aus der Entscheidung des VG Augsburgs vom 29.11.2010 (Az.: Au 7 E 10.1808) bezog sich nicht auf die Bestimmtheit der Fragestellung, sondern vielmehr auf die davon zu unterscheidende, ordnungsgemäße Begründung der Fragestellung.

Der Einwand des städtischen Gutachtens, dass aus dem fehlenden Hinweis auf den Stadtratsbeschluss über den (derzeitigen) Verbleib der Wassersparte in Stadteigentum vom 24.04.2008 die Unbestimmtheit der Fragestellung folge, verfängt nicht. Zunächst ist das bemängelte Fehlen von Hintergrundinformationen keine Frage der Bestimmtheit der Fragestellung, sondern allenfalls eine der ordnungsgemäßen Begründung (dazu unter 2.2.1.2.2). Darüber hinaus handelt es sich – unabhängig davon, ob der Stadtratsbeschluss den Bürgern nicht ohnehin bekannt ist – um eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich des

generellen Verbleibs der Stadtwerke Augsburg im (Voll-)Eigentum der Antragsgegnerin im Interesse einer gesicherten Daseinsvorsorge. Dies wird auch von der Öffentlichkeit dergestalt wahrgenommen, wenn die *Süddeutsche Zeitung* im März 2015 zur Motivation des Bürgerbegehrens schreibt:

„Die Initiatoren wollen sicherstellen, dass alle vier SWA-Töchter (Energie, Wasser, Verkehr, Netze) im vollständigen Eigentum der Stadt bleiben“.

Nach Auffassung des BayVGH schließt das Erfordernis der Bestimmtheit der Fragestellung eines Bürgerbegehrens Grundsatzentscheidungen durch Bürgerentscheid nicht aus (Vgl. BayVGH, U. v. 19.02.1997 – 4 B 96.2928 Leitsatz).

Konkret führt der Gerichtshof hierzu aus:

*„Eine - ungeschriebene, aber aus dem Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens folgende - Voraussetzung für die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist eine ausreichend bestimmte Fragestellung. Es ist offensichtlich, daß abstrakte Fragen, wie zB die, ob die Gemeinde immer rechtmäßig oder gut oder energisch handeln solle, wegen fehlender Konkretheit einer Entscheidung durch Bürgerentscheid nicht zugänglich sind. Auf der anderen Seite müssen auch - und gerade - **Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen, durch Bürgerentscheid getroffen werden können. Es ist deshalb nicht erforderlich, daß die Fragestellung des Bürgerbegehrens so konkret ist, daß nur noch der Vollzug der Entscheidung durch den Bürgermeister zur Umsetzung des Bürgerentscheids notwendig ist.**“*

(vgl. BayVGH, U. v. 19.02.1997 – 4 B 96.2928 sowie Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, 203.122, Art. 18a GO Ziff. 14)

Mithin steht dem Bestimmtheitserfordernis nicht entgegen, dass die Fragestellung als Grundsatzentscheidung über die städtische Daseinsvorsorge neben der unmittelbar

bevorstehenden Fusion der Energiesparte der Augsburger Stadtwerke auch die Wasser- und Verkehrssparte umfasst; Anlass für diese begehrte Grundsatzentscheidung mag die angekündigte Fusion im Energiebereich sein, weshalb die Privatisierung in anderen Sparten nicht ausgeschlossen ist.

Der Einwand des Gutachtens, dass es für die Bürger nicht ersichtlich sei, „*welche wesentlichen Vor- und Nachteile die Entscheidung über das Bürgerbegehren hat und warum die Stadtwerke Augsburg im vollständigen Eigentum der Stadt Augsburg bleiben sollen und inwieweit eine Fusion unterbleiben soll*“ (S. 8 des städtischen Gutachtens) ist wiederum unzutreffend im Rahmen der Bestimmtheit der Fragestellung anstatt bei der Frage der ordnungsgemäßen Begründung verortet. Tatsächlich wird nämlich im Rahmen der Begründung über die Folgen und möglichen Gefahren einer Fusion der Stadtwerke Augsburg seitens der Initiatoren des Bürgerbegehrens aufgeklärt.

Würde die Fragestellung selbst Auskunft über sämtliche positive wie negative Auswirkungen der geplanten Fusion geben, würde es ihr mangels klarer Formulierung wohl von vornherein an der Bestimmtheit fehlen. In der Sache darf davon ausgegangen werden, dass ein verständiger Bürger – nicht zuletzt infolge der umfassend geführten öffentlichen Diskussion über dieses Thema – in der Lage ist, nachzuvollziehen, welche Vor- und Nachteile eine Fusion nach sich ziehen kann.

Überdies wird mit der Initiierung eines Bürgerbegehrens die spätere Entscheidung im Bürgerentscheid für oder gegen die Fusion auch nicht vorweggenommen.

2.2.1.2.1.2. Entscheidungscharakter der Fragestellung

Der vorgelegten Fragestellung kommt auch der nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO erforderliche Entscheidungscharakter zu. Das Bürgerbegehren zielt auf die Herbeiführung einer Grundsatzentscheidung dahingehend, dass die Stadtwerke Augsburg mit sämtlichen Tochtergesellschaften in allen Sparten insgesamt im vollständigen Eigentum der

Antragsgegnerin bleiben und keine Fusion, auch nicht mit der erdgas schwaben gmbh, stattfindet. Damit liegt der, für die Annahme des Entscheidungscharakters erforderliche, Bezug zu der vom Stadtrat in der kommenden Sitzung am 23.04.2015 zu treffenden Entscheidung vor.

Dem Entscheidungscharakter der Fragestellung steht weder der Stadtratsbeschluss vom 23.03.2004 noch derjenige vom 24.04.2008 entgegen, in welchem offensichtlich beschlossen wurde, dass die Antragsgegnerin die Privatisierung der Wassersparte (zunächst) nicht beabsichtigt. Denn die Beschlüsse hindern die Antragsgegnerin nicht dieselben alsbald aufzuheben und eine Fusionierung der Stadtwerke Augsburg auch in der Wassersparte voranzutreiben. Die bemühten Beschlüsse spiegeln lediglich eine Momentaufnahme des Meinungsstandes im Stadtrat wieder und können jederzeit durch gegenteilige Stadtratsbeschlüsse konterkariert werden.

Gleiches gilt für den Beschluss des Stadtrats vom 20.11.2014, wonach bei der geplanten Fusion u.a. die Maßgabe zu beachten ist, dass die Stadt Augsburg für die SWA Holding GmbH den alleinigen Einfluss auf die Verkehrs GmbH und die Wasser GmbH behält. Unklar ist zum Einen, was unter „Einfluss behalten“ zu verstehen ist, weil auch im Falle einer Fusion mit mehrheitlichen Anteilen der Stadtwerke Augsburg der Antragsgegnerin der Einfluss bleibt. Zum Anderen kann diese bloße Maßgabe durch einen abweichenden Stadtratsbeschluss oder anderslautende Maßgaben umgehend gegenstandslos werden und bindet die Antragsgegnerin in keiner Weise.

Demgegenüber verspricht ein Bürgerentscheid gemäß Art. 18a Abs. 13 und Abs. 14 GO eine einjährige Bindungswirkung. Denn auch im Falle eines Abhilfebescheids des Stadtrats im Sinne des Bürgerentscheids kommt diesem gemäß Art. 18a Abs. 14 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 13 Satz 2 GO eine Bindungswirkung zu und kann innerhalb einer einjährigen Frist nur durch einen erneuten Bürgerentscheid geändert werden.

2.2.1.2.1.3. Kein Verstoß gegen das Koppelungsverbot

Die Formulierung der Fragestellung verstößt nicht gegen das anerkannte Koppelungsverbot. Danach dürfen sachlich nicht zusammenhängender Materien nicht miteinander verbunden bzw. „gekoppelt“ werden. Gemäß Art. 18a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten.

Es spricht viel dafür, dass es sich vorliegend schon gar nicht um die Verbindung von „zwei“ sachlich zusammenhängenden Fragen handelt, weil die zweite Teilfrage „*und jegliche Fusion mit anderen Unternehmen unterbleibt*“ lediglich ein unselbstständiger Annex zur ersten Frage ist.

Unabhängig davon ist der sachliche Bezug zwischen den beiden Teilfragen offensichtlich und zu bejahen. Der BayVGH hält die Koppelung von Fragen, jedenfalls bei Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs, für zulässig (Thum 13.04 Ziff. 4.c.cc) und führt dazu wie folgt aus:

*„Auch die **Stellung von zwei Fragen in dem Bürgerbegehren** begegnet im Hinblick auf Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO **keinen rechtlichen Bedenken**, insbesondere liegt **keine unzulässige Koppelung** vor. Nach Art. 18a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung enthalten. Dies schließt indes die Stellung von zwei Fragen in einem Bürgerbegehren nicht aus und zwar **auch dann nicht, wenn die beiden Fragen nur einheitlich mit Ja oder Nein beantwortet** werden können (BayVGH vom 10.12.1997 BayVBl 1998, 242 f m.w.N.).“* (Vgl. BayVGH, U. v. 08.05.2006 - 4 BV 05.756)

Vorliegend enthält die zu entscheidende Fragestellung zwei Teilfragen, die überdies in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Die erste Frage bezieht sich auf den dauerhaften Verbleib der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH im Eigentum der Antragsgegnerin; die zweite Teilfrage bzgl. des Fusionsverbots schließt im Falle der Bejahung der ersten Teilfrage

an und dient der Sicherung des städtischen Eigentums an den Stadtwerken. Der innere thematische Zusammenhang zwischen den beiden Teilfragen im Sinne einer „Einheit der Materie“ (*Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18 a Abs. 4 GO, 13.04 Ziff. 4.c.bb) folgt bereits aus der Abhängigkeit der zweiten Teilfrage, weil das Fusionsverbot (Teilfrage zwei) allein der Sicherung des städtischen Eigentums (Teilfrage eins) dient.

So hat auch das VG Augsburg entschieden, dass selbst die, in einem Bürgerbegehren vorgenommene Koppelung zweier thematisch verschiedener Verfahrensgegenstände (der Inhalt eines beabsichtigten Bebauungsplanes und die Aufhebung eines Beschlusses des Bauausschusses) der Zulassung nicht entgegenstehe, da ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den verbundenen Sachfragen bestehe und die Möglichkeit der einheitlichen Entscheidung gegeben sei (*Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18 a Abs. 4 GO, 13.04 Ziff. 4.c. dd). Erst recht stehen daher die vorliegenden, zwei Teilfragen in engem Zusammenhang, weil keine unterschiedlichen Verfahrens- oder Regelungsgegenstände gegeben sind, sondern vielmehr eine sachlich unmittelbar zusammenhängende, kaum trennbare Thematik gegeben ist. Schließlich ist eine einheitliche Entscheidung für den weiteren Fortbestand des städtischen Eigentums an den Stadtwerken Augsburg und für ein Fusionsverbot möglich.

Unzutreffend sind die Ausführungen im städtischen Gutachten, wonach sechs Teilfragen vorlägen und ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot anzunehmen sei (S. 8 und S. 12 ff. des städtischen Gutachtens). Bei dieser künstlichen Aufspaltung der Fragestellung wird mit der Eigenständigkeit der jeweiligen Gesellschaften der einzelnen Sparten argumentiert. Zutreffend ist zwar, dass die einzelnen Sparten jeweils in Form einer eigenen GmbH strukturiert sind; indes sind ausweislich des Internetauftritts des Stadtwerke Augsburg-Konzerns sämtliche GmbHs unter dem Konzerndach der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH zusammengefasst.

Die erste Teilfrage hinsichtlich der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH wird durch die Aufzählung der von der Holding GmbH umfassten Tochtergesellschaften in den einzelnen

Sparten lediglich für den Bürger **präzisiert** ohne dass bezüglich jeder dieser Gesellschaften eine separate Entscheidung zu treffen wäre. Denn es handelt sich, wie erläutert, um eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich des Verbleibs des gesamten Stadtwerke Augsburgs-Konzerns in städtischem Eigentum zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Die erste Teilfrage zielt mithin darauf ab, dass das Eigentum in sämtlichen Sparten vollständig und damit hinsichtlich aller Tochtergesellschaften, die allein im Interesse einer korrekten Sachverhaltsdarstellung umfassend aufgeführt werden, bei der Stadt Augsburg verbleibt. Daher geht auch der Einwand des Gutachtens, wonach die Gefahr bestünde, dass der Abstimmungswillen beim Bürgerentscheid verfälscht werden kann, weil auch der Wassersektor Thema der vorgelegten Frage sei, fehl.

Die zweite Teilfrage betrifft daher nicht – wie im städtischen Gutachten angenommen – die gänzlich von der Eigentumslage zu trennende Frage der wirtschaftlichen Neuausrichtung aller Tochtergesellschaften, sondern dient allein der Sicherung der ersten Teilfrage. Das im Bürgerentscheid begehrte Fusionsverbot ermöglicht erst die dauerhafte Sicherung der städtischen Eigentumsverhältnisse an dem Stadtwerke Augsburg-Konzern.

Die Ausführungen des städtischen Gutachtens, *dass eine Fusion nicht mit einer Veränderung der Eigentumslage an den Unternehmen der Stadt Augsburg einhergehen muss, insbesondere weil Fusionen rechtlich auch in der Weise gestaltet werden können, dass die Stadtwerke Augsburg Holding GmbH Inhaberin sämtlicher Gesellschaftsanteile bleibt* (S.12 und 13 des städtischen Gutachtens) vermögen in der Sache nicht zu überzeugen. Als Beispiel wird der Fall angeführt, wenn zwei oder mehrere Töchter der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH miteinander fusionieren würden. Allerdings geht es ausweislich der Formulierung der Fragestellung um „jegliche Fusion mit anderen Unternehmen“ und gerade nicht um interne, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen unter dem Dach der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH. Ein verständiger Leser, wovon bei mündigen Bürgern auszugehen ist, wird die Formulierung „jegliche Fusion mit anderen Unternehmen“ nur dahingehend verstehen, dass sich „jegliche“ auf die Fusionen mit anderen

Unternehmen bezieht und nicht rein interne Umstrukturierungen gemeint sein können. Derartige interne Umstrukturierungen würden bereits nicht der ersten Teilfrage, dem Erhalt des städtischen Eigentums an dem Stadtwerke Augsburg-Konzern zuwiderlaufen.

2.2.1.2.2. Ordnungsgemäße Begründung der Fragestellung

Die nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO erforderliche Begründung des Bürgerbegehrens erfolgte ordnungsgemäß. Dadurch sollen die Bürger die Möglichkeit erhalten, sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den angesprochenen Problemen auseinanderzusetzen (vgl. *Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18 a Abs. 4 GO, 13.04 8a).

Das Gesetz selbst stellt an den Inhalt der Begründung keine besonderen Anforderungen, sodass auch schlagwortartige Aussagen wie etwa die Formulierung „der Umwelt zuliebe“ oder „für eine schönere Stadt“ ausreichen (vgl. *Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18 a Abs. 4 GO, 13.04 8b). Zutreffend wird zu den Anforderungen an die Begründung im städtischen Gutachten auf Seite 14 ausgeführt:

*„Dabei sind an die Begründung **keine zu hohen Anforderungen** zu stellen, da die Begründung regelmäßig auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben, kann es in gewissem Umfang hinzunehmen sein, das Tatsachenmitteilungen und Erläuterungen im Sinne des politischen Anliegens des Bürgerbegehrens „gefärbt“ sind. Es ist vorrangig Sache der abstimmungsberechtigten Bürger sich selbst ein eigenes Urteil zu bilden, ob sie den im vorgelegten Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen wollen oder nicht. Darüber hinaus lassen schon Raumgründe eine ausführliche Erörterung des Für und Wider regelmäßig nicht zu.“*

Dem ist nichts hinzuzufügen. Nach heutiger Auffassung der Rechtsprechung findet sich die Grenze der Unvereinbarkeit, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die

Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird (vgl. *Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18 a Abs. 4 GO, 13.04 8c.bb). Die vorliegende Begründung ist weder unvollständig noch in der Sache unrichtig.

2.2.1.2.2.1. Kein Begründungsausfall

Entgegen den Ausführungen des städtischen Gutachtens vermag der fehlende Hinweis auf die Stadtratsbeschlüsse aus den Jahren 2004 und 2008 über die derzeit nicht angestrebte Privatisierung des Wassersektors vorliegend keinen Begründungsausfall begründen.

Wie bereits unter 2.2.1.2.1.1. und 2.2.1.2.1.2. dargestellt, zielt das Bürgerbegehren auf die Herbeiführung einer Grundsatzentscheidung über den vollständigen Verbleib der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH im städtischen Eigentum und führt die einzelnen Tochtergesellschaften in der Fragestellung aus Klarstellungsgründen auf. Auch die Begründung bezieht sich auf die gesamte Daseinsvorsorge und alle Sparten, indem es heißt *„Die Stadtwerke Augsburg sind seit langer Zeit im vollständigen Eigentum der Stadt Augsburg. Dies garantiert die sichere Daseinsvorsorge der Augsburger Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Energie, Wasser und Verkehr“*. Evident geht es damit in der Begründung um alle Sparten, die unter der Dachorganisation Augsburger Stadtwerke Holding GmbH geführt werden.

Auch aus der ausdrücklichen Erwähnung der unmittelbar bevorstehenden Fusion mit der Energiesparte folgt keine Diskrepanz, weil damit lediglich der konkrete Anlass für die zu treffende Grundsatzentscheidung dargelegt wird. Dadurch soll der Bürger über den fortgeschrittenen Stand der städtischen Fusionsabsichten in der Energiesparte informiert werden.

Schließlich vermag auch der fehlende Hinweis auf die Stadtratsbeschlüsse aus den Jahren 2004 und 2008 über die derzeit nicht angestrebte Privatisierung des Wassersektors keinen

Begründungsausfall zu begründen, weil diese Beschlüsse die Antragsgegnerin nicht hindern, gegenteilige Beschlüsse eben für die Wassersparte zu erlassen und sodann eine Fusion auch in diesem Bereich voranzutreiben. Gleiches ergibt sich für den Stadtratsbeschluss vom 20.11.2014, in welchem der Oberbürgermeister beauftragt wurde, die Entscheidungsreife bezüglich einer möglichen Kooperation/Fusion beschränkt auf die Energie- und Netzsparte mit der erdgas schwaben gmbh auszuarbeiten. Die inhaltliche Beschränkung dieses Stadtratsbeschlusses auf die Energiesparte hindert den Stadtrat nicht zukünftig auch Fusionsmöglichkeiten in der Wasser- oder Verkehrssparte zu prüfen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

2.2.1.2.2.2. Inhaltliche Richtigkeit der Darstellungen

Schließlich liegt kein Verstoß gegen das Irreführungsverbot vor, weil die Begründung des Bürgerbegehrens sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage wahrheitsgemäß darstellt.

Es entspricht der Wahrheit, dass die Stadtwerke Augsburg seit langer Zeit im vollständigen Eigentum der Stadt Augsburg sind und dass dadurch die sichere Daseinsvorsorge der Augsburger Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Energie, Wasser und Verkehr garantiert wird.

Entgegen der Ausführungen des städtischen Gutachtens (S. 18 des städtischen Gutachtens) wird dadurch nicht irreführend der Eindruck erweckt, dass nur durch den Verzicht auf eine Fusion die Daseinsvorsorge in den genannten Bereichen für die Zukunft gesichert ist. Vielmehr obliegt es dem „mündigen Bürger zu entscheiden“ (BayVGH, B. v. 16.12.1998 – 4 ZB 98.2415), inwieweit er den Ausführungen des Bürgerbegehrens oder der – umfangreich beworbenen - Auffassung des Stadtrats folgt. Es bleibt sämtlichen Beteiligten unbenommen, auch in der Phase der Unterschriftensammlung eine Gegenposition zum Bürgerbegehren zu beziehen (BayVGH, B. v. 16.12.1998 – 4 ZB 98.2415), was vorliegend insbesondere durch

die eindeutige Positionierung des Oberbürgermeisters selbst geschehen ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von den Stadtwerken Augsburg und der Erdgas Schwaben GmbH produzierten zwölfseitigen „Bürgerinformation“ für ca. 85 000 Euro verwiesen, welche die Bürger über die Vorteile einer Fusion als Beilage in allen Lokalzeitungen Augsburg informiert.

Infolgedessen wurden, nicht zuletzt von den im Stadtrat vertretenen Parteien selbst (bspw. den Grünen), Bedenken angemeldet, dass eine ergebnisoffene Prüfung der Fusion schon längst nicht mehr möglich ist (Homepage der Grünen in Augsburg, Beitrag vom 16.04.2015). Der im städtischen Gutachten monierte Umstand, wonach das positive Ergebnis der städtisch in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie für die Fusion nicht eigens in der Begründung des Bürgerbegehrens erwähnt wird, vermag keinen Verstoß gegen das Richtigkeitsgebot zu begründen, sondern ist dem politischen Meinungsbildungsprozess immanent.

Vielmehr kann das Bürgerbegehren auch von Bürgern unterzeichnet werden, die eine Fusion begrüßen, aber eine Entscheidung durch das Plebiszit eines Bürgerentscheids wünschen. Überdies bleibt es dem Stadtrat unbenommen, einen eigenen Ratsentscheid „dagegen“ zu setzen und dafür zu werben.

Auch die Aussage über die geplante Beteiligung des Energiekonzerns Thüga AG durch seine Tochter Erdgas Schwaben GmbH an der Energieversorgung ist in der Begründung des Bürgerbegehrens zutreffend wiedergegeben. So hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.11.2014 beschlossen, die Entscheidungsreife hinsichtlich der geplanten Fusion detailliert auszuarbeiten und beabsichtigt aller Wahrscheinlichkeit nach in der Sitzung am 23.04.2015 in nichtöffentlicher Sitzung darüber zu entscheiden.

Die Bezeichnung des städtischen Vorhabens als ein „Ausverkauf von Augsburger Tafelsilber“ mag zwar eine gewisse Wertung enthalten, ist aber entgegen der Ausführungen

im städtischen Gutachten (S. 19) weder eine unzutreffende Tatsache noch vermag sie den Augsburger Bürger irrezuführen. Zunächst handelt es sich bei der Formulierung des „Ausverkaufs von Augsburger Tafelsilber“ um keine Tatsache im Sinne eines beweisbaren Vorgangs der Gegenwart oder Vergangenheit (Vgl. *Spindler* in BeckOK BGB, Stand 2013, § 824 Rn. 6), sondern vielmehr um eine Redewendung im übertragenen Sinne; dies ist für den Leser bereits durch die Verwendung von Anführungszeichen erkennbar. Die Verwendung einer solchen Floskel ist allenfalls als rhetorisches Stilmittel im politischen Diskurs zu werten. Indes umfasst die hier betroffene Daseinsvorsorge wichtige Allgemeingüter der Augsburger Bürger, sodass der Begriff „Tafelsilber“ keineswegs unangebracht ist. In der Sache kann es dahinstehen, welche konkreten Mehrheitsverhältnisse im Rahmen der beabsichtigten Fusion bei der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH verbleiben sollen, weil die Verwendung des Ausdrucks „Ausverkauf des Augsburger Tafelsilbers“ lediglich ein rhetorisches Stilmittel darstellt.

Schließlich stellt die Erwähnung beispielhafter „möglicher Gefahren“ wie der Preissteigerung, Arbeitsplatzabbau und dem Abzug von regionalem Dienstleistungswissen“ keine unzutreffende Tatsachenbehauptung dar und führt den zur Abstimmung berechtigten Bürger folglich auch nicht in die Irre. Vielmehr erhebt die Aufzählung „möglicher Gefahren“ weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch den besonderer Expertise, sondern dient allein der Veranschaulichung potentieller Risiken einer Privatisierung des Energiesektors.

Auch hier bleibt es den Befürwortern der Fusion unbenommen, durch Hinweis auf den entsprechenden Beschluss darauf aufmerksam zu machen, dass diesen Gefahren wenigstens teilweise im Vorhinein durch bestimmte Verhandlungsmaßgaben begegnet wurde. Überdies geben weder eine Machbarkeitsstudie noch getroffene Verhandlungsmaßgaben eine Gewähr dafür, dass nicht im Nachhinein preisliche Anpassungen zum Nachteil der Bürger getroffen werden oder letztlich doch negative Auswirkungen für die Arbeitsplätze eintreten.

Schließlich geht der Einwand des Gutachtens fehl, dass der Hinweis auf die Gefahr des Abzugs von regionalem Dienstleistungswissen nicht richtig und auch nicht weiter belegt sei (S. 21 des städtischen Gutachtens). Zum Einen ergibt sich bereits aus der sprachlichen Formulierung der Begründung „möglicher Gefahren“, dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens lediglich auf potentielle Risiken, die nicht alle zwangsläufig eintreten müssen, hinweisen. Zum Anderen folgt weder aus dem Gesetz noch aus der richterlichen Spruchpraxis das Erfordernis eines wissenschaftlichen Nachweises für die Ausführungen in der Begründung eines Bürgerbegehrens.

Nach allem besteht ein Anordnungsanspruch der Antragssteller auf vorläufige Sicherung des Bürgerbegehrens, welcher auch glaubhaft gemacht wird.

2.2.2. Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes

Auch der nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Anordnungsgrund ist gegeben und kann glaubhaft gemacht werden. Ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung besteht die Gefahr, dass die Antragsgegnerin in der nächsten Stadtratssitzung am 23.04.2015 vollendete Tatsachen schafft und damit das Recht der Antragssteller auf Durchführung des Bürgerbegehrens und -entscheidungs vereitelt.

Ausweislich der Tagesordnung (TOP 3) für die Sitzung am 23.04.2015 soll zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden werden. Dabei wird das Bürgerbegehren aller Wahrscheinlichkeit nach – wie vom Oberbürgermeister der Antragsgegnerin gefordert – abgelehnt werden (Vgl. Augsburgs Allgemeine vom 19.04.2015); als Rechtfertigung für die negative Bescheidung wird wohl das mehrfach zitierte, städtische Gutachten dienen. Sodann wird aller Voraussicht nach über die Fusion des Stadtwerke Augsburg-Konzerns mit der Erdgas Schwaben GmbH in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden, um endgültig Fakten zu schaffen.

Auch eine sofortige Klage der Antragssteller gegen den Ablehnungsbescheid betreffend das Bürgerbegehren würde zu spät kommen, weil die Antragsgegnerin sich bereits durch den Fusionsbeschluss gebunden hätte. Daher ist die besondere Eilbedürftigkeit zur vorläufigen Sicherung des status quo, bis zur endgültigen Klärung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, zu bejahen, weil den Antragsstellern andernfalls irreparable Nachteile entstünden und sie in ihrem, durch Art. 18a GO garantierten Recht auf Bürgerbeteiligung verletzt würden.

2.2.3. Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Der Erlass der Sicherungsanordnung stellt keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar, weil lediglich die Schaffung vollendeter Tatsachen durch gleichzeitige Ablehnung des Bürgerbegehrens und anschließender Beschlussfassung zur Fusion in der kommenden Stadtratssitzung, am 23.04.2015, verhindert werden soll. Mithin ist allein die Sicherung des status quo und keine Vorwegnahme der Hauptsache, erst recht nicht der Bürgerentscheid selbst, beabsichtigt.

3. Zusammenfassung

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist stattzugeben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, keinen Stadtratsbeschluss über die Fusion des Stadtwerke Augsburg-Konzerns mit anderen Unternehmen, insbesondere der erdgas schwaben gmbh und der Thüga AG, zu fassen.

Nachdem wir davon ausgehen, dass eine kurzfristige Entscheidung auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht unmittelbar zeitnah erfolgen wird, **beantragen** wir gleichzeitig eine Zwischenverfügung, wonach die Antragsgegnerin einstweilen keinen

Beschluss über eine etwaige Fusion des Stadtwerke Augsburg-Konzerns im Stadtrat fassen darf. Zur Begründung der besonderen Dringlichkeit führen wir aus: Bis zuletzt war unklar, ob in der Stadtratssitzung am kommenden Donnerstag, 23.04.2015, 14.30 Uhr, über Folgendes beschlossen wird:

- Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und
- Beschluss im Zusammenhang mit der Fusion

In einem Online-Artikel der Augsburgischer Zeitung vom 20.04.2015, 15.18 Uhr (Anlage ASt. 8), wurde nun mitgeteilt, dass die Stadträte für den nichtöffentlichen Teil der kommenden Stadtratssitzung am Donnerstag, 23.04.2015, 14.30 Uhr, eine Beschlussvorlage zum Transaktionsplan der Fusion erhalten haben. Es droht daher die Schaffung vollendeter Tatsachen. Eine besondere Dringlichkeit ist gegeben.

Mohr
Rechtsanwalt

Az.: 28/pb 511/15

Prozessvollmacht

Den Rechtsanwälten der Labbé & Partner mbB, Rechtsanwälte-Steuerberater, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, mit Sitz in München, AG München (PR 861), Walter Labbé, Moritz März, Anton Wald, Ludwig O. Seitz, Dr. Helmut Wölfel, Dr. Hans Neumeier, Herbert Kaltenecker, Dr. Wolfgang Leitner, Thomas Wille, Kerstin Feiler, Michael Beisse, Dr. Patrick Bühring, Johannes Mohr, Dr. Werner Pauker, Alexander Kopitsch, Gerhard Schmid, Sebastian Heidorn, Paul Kleiner, Sabrina Schneider, Barbara Finsterwalder, Julia Biedermann und Matthias Rappel, Theatinerstraße 33, 80333 München, Tel.: 089/290580, wird hiermit

in Sachen 1. Bruno Marcon, Matthias-Claudius-Str. 7d, 86161 Augsburg
2. Dr. Thomas Theenhaus, Werderstr. 25, 86159 Augsburg
3. Angela Conradi, Jakobsplatz 15, 86152 Augsburg

wegen Bürgerbegehren „Augsburger Stadtwerke in Augsburger Bürgerhand“,
hier: Verfahren gemäß § 123 VwGO

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Sofern keine Honorarvereinbarung besteht, werden die Anwaltskosten nach dem RVG und dem Gegenstandswert abgerechnet.

..... den 18.4.2015

.....
(Bruno Marcon)

.....
Dr. Thomas Theenhaus)

.....
(Angela Conradi)

9. März 2015, 11:02 Umstrittene Fusion

Augsburg steht unter Strom

- In Augsburg soll die Energiesparte der Stadtwerke mit der Erdgas Schwaben GmbH fusionieren. Doch das Großprojekt ist umstritten.
- Während Befürworter auf Mehreinnahmen in Millionenhöhe hoffen, prophezeien Gegner die Preisgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- Kritiker werfen OB Kurt Gribl (CSU) auch vor, den Dialog nicht mehr ergebnisoffen zu führen.
- Für den CSU-Politiker steht viel auf dem Spiel: Scheitert das Projekt, steht auch die Koalition im Rathaus auf dem Spiel.

Von Stefan Mayr

Dieses umstrittene Großprojekt entzweit die Geister. Es geht um viele Millionen Euro, es geht um Arbeitsplätze und um viele Emotionen. Auf dem Spiel steht auch die Glaubwürdigkeit von Augsburgs Oberbürgermeister Kurt Gribl (CSU) und die Zukunft der schwarz-roten Großkoalition mitsamt dem grünen Juniorpartner. Auslöser des Konflikts: Die Energiesparte der Stadtwerke Augsburg (SWA) und die Erdgas Schwaben GmbH (EGS) wollen künftig enger zusammenarbeiten, im April soll der Stadtrat über eine Fusion entscheiden.

Welche Argumente die Gegner der Fusion anführen

Die Befürworter sehen darin einen überfälligen Schritt in die Zukunft, sie erhoffen sich zusätzliche 14 Millionen Euro Erlöse für die Stadtwerke. Die Gegner prophezeien die Preisgabe der kommunalen Selbstverwaltung und eine Einflussnahme von Aktionären auf das bislang hundertprozentige Tochterunternehmen der Stadt, welches die Bürger nicht nur mit Strom versorgt, sondern auch mit Straßenbahn, Bussen und Trinkwasser.

Gegen die Fusionspläne hat sich die Initiative "Augsburger Stadtwerke in Augsburger Bürgerhand" gegründet. Sie sammelt Unterschriften, um den Zusammenschluss per Bürgerentscheid zu verhindern. Der Widerstand hat auch Teile der regierenden Parteien erfasst: Ein SPD-Ortsverein sammelt bereits gegen die Linie der eigenen Stadtratsfraktion fleißig mit, und an der Basis der Grünen rumort es gewaltig. Kurzum: Das Projekt "Energiestandort Augsburg 2015" entwickelt sich langsam zur Zerreißprobe der Dreier-Koalition, die erst vor knapp einem Jahr mühsam gezimmert wurde.

Was eine Luxus-Zeitung mit dem Streit zu tun hat

OB Gribl veröffentlichte am Mittwoch eine vierseitige Pressemitteilung, die mit den Worten beginnt: "Es gibt keine Konfliktsituation". Das klingt unfreiwillig komisch angesichts der massiven Kritik, die von vielen Seiten auf ihn einprasselt. Die Bürgerinitiative wirft dem Stadtoberhaupt unlauteres Verhalten vor - und dies gleich in mehrfacher Hinsicht: "Obwohl der Oberbürgermeister stets von einer ergebnisoffenen Prüfung spricht und es noch keine Entscheidung des Stadtrats gibt, läuft schon eine offensive Werbekampagne", sagt Bruno Marcon von der globalisierungskritischen Organisation Attac, der als Sprecher der Bürgerinitiative fungiert.

Sein Ärger - und der vieler Mitbürger - entzündet sich an einer Luxus-Zeitung, die SWA und EGS produziert und unters Volk gebracht haben: Zwölf Seiten im rheinischen Format. Strahlend weißes, dickes, hochwertiges Papier. "Stark machen für die Zukunft", lautet die Titelzeile. In der Zeitung werden mit modernem Layout und bunten Grafiken alle Vorteile einer Fusion beschrieben. 85 000 Euro ließen sich die Unternehmen diese aufwendigsten gestalteten Seiten kosten, sie lagen bereits allen Lokalzeitungen der Stadt bei. Gegner der Fusion kritisieren das Blatt als einseitige und unzulässige Propaganda. Ein Stadtwerke-Sprecher beruft sich dagegen auf den Auftrag des Stadtrats und betont: "Wir sehen es als unsere Pflicht an, die Bürgerinnen und Bürger bei diesem wichtigen Vorhaben umfangreich zu informieren."

Insgesamt geben SWA und EGS 135 000 Euro aus, um auch in der Fußgängerzone via Infostand und im Internet die Meinungshoheit in der Fusions-Debatte zu gewinnen. Da die Stadtwerke ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadt sind und als solche auch 35,1 Prozent der EGS-Anteile halten, haben diese Kampagne zum Großteil die Bürger mit ihren Steuern bezahlt. Auf der Titelseite der zwölfseitigen "Bürgerinformation" meldet sich auch OB Gribl zu Wort. "Unsere Stadtwerke-Energiesparte muss im Wettbewerb langfristig gestärkt werden", fordert er. Er spricht von "hohen Sicherungschancen bei einer Fusion". Klingt so jemand, der einen Prozess lediglich "ergebnisoffen" begleiten will? Nein, sagen die Bürgerinitiative, viele Oppositionspolitiker und auch Grünen-Sprecher Matthias Strobel: "Das ist alles andere als ergebnisoffen."

Zusätzlichen Unmut zog sich Gribl zu, indem er aus allen rhetorischen Rohren gegen das Bürgerbegehren schoss: Zunächst sprach er den Augsburgern indirekt die Kompetenz ab, das komplexe Thema überhaupt beurteilen zu können. "Herr Gribl spricht den Bürgern das Recht ab, über die Fusion zu entscheiden", schimpft Bruno Marcon, "da muss er sich Fragen zu seinem Demokratieverständnis gefallen lassen." Obendrein hat Gribl das Bürgerbegehren als "Ablenkungsmanöver" und "irreführendes Unding" bezeichnet. Und er bezweifelt sogar die Zulässigkeit der Fragestellung.

Die Initiatoren wollen sicherstellen, dass alle vier SWA-Töchter (Energie, Wasser, Verkehr, Netze) im vollständigen Eigentum der Stadt bleiben. So mancher Augsburger mag diese Frage als berechtigt erachten - Gribl aber wirft den Unterschriften-Sammlern vor, sie wollten die Bürger "überlisten". Dieser

Argumentation folgen viele Menschen nicht - auch nicht der grüne Regierungspartner. Er hat ein eigenes, unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben. Bis Mitte April soll ein Uni-Professor prüfen, ob das Bürgerbegehren wirklich unzulässig ist oder nicht.

Was die Machbarkeitsstudie ergeben hat

Den Fusions-Verhandlungen war eine Machbarkeitsstudie vorausgegangen. Darin sahen Unternehmensberater die Chance, im Falle einer Fusion durch Synergie-Effekte 14 Millionen Euro zusätzlich zu Erlösen. An der Erdgas Schwaben GmbH ist zu 64,9 Prozent die Thüga AG beteiligt, die sich selbst als "das größte Netzwerk kommunaler Energie- und Wasserdienstleister in Deutschland" bezeichnet. In ihr haben sich etwa 100 Stadtwerke zusammengeschlossen. Bei einer Fusion würde die Thüga etwa 25 bis 30 Prozent der Anteile der neuen Firma erhalten. Der große Rest bliebe in Händen der Stadt, allerdings wäre die neue Firma eben keine hundertprozentige Tochter mehr. Die Thüga hätte auch eine Sperrminorität, damit könnte sie bei so mancher grundsätzlichen Entscheidung ihr Veto einlegen. Deshalb befürchten die Fusionsgegner, dass die städtische Wasserversorgung und der öffentliche Nahverkehr irgendwann von renditegetriebenen Aktionären beeinflusst werden könnten.

Der grüne Umwelt-Referent Reiner Erben beteuert dagegen, die Stadtwerke würden - ganz im Gegenteil - profitieren: "Je stärker die Energie-Sparte dasteht, desto mehr Quersubventionen für Bus und Bahn sind möglich." Gribl und Erben betonen auch, der Stadtrat habe bereits festgelegt, dass auch bei einer Fusion die Sparten Wasser und Verkehr zu 100 Prozent bei den Stadtwerken bleiben und dass es keine betriebsbedingten Kündigungen gibt. "Klares Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und dadurch langfristig eine sichere und preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten", sagt OB Gribl.

Auf ihrer letzten Seite hat die zwölfseitige "Bürgerinformation" in der Überschrift das Ausrufezeichen ausgepackt: "Das Bürgerbegehren von Attac ist nicht im Sinne der Stadtwerke!". Die Gegner halten mit einem einfachen DIN-A4-Flugblatt dagegen. Momentan haben sie etwa 6000 Unterschriften beisammen. Sie brauchen noch etwa das Doppelte.

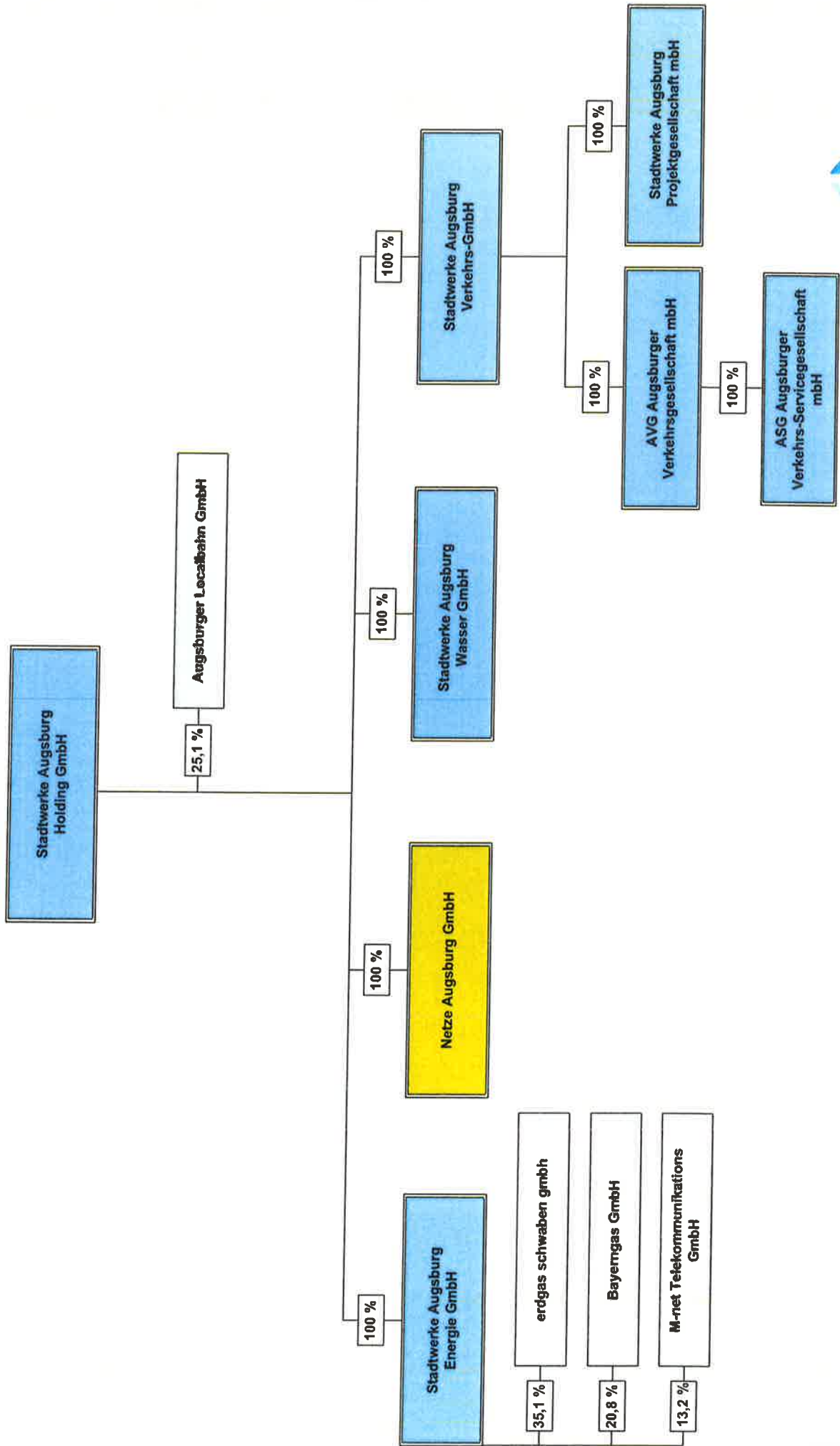
URL: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/umstrittene-fusion-augsburg-steht-unter-strom-1.2383362>

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ vom 09.03.2015/bica

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.

Beteiligungen des Stadtwerke Augsburg-Konzerns



Bürgerbegehren: „Augsburger Stadtwerke in Augsburger Bürgerhand“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gem. Art. 18a der Bayer. Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zur folgenden Frage:

Sind Sie **dafür**, dass die Stadtwerke Augsburg Holding GmbH und ihre Töchter Energie GmbH, Wasser GmbH, Verkehrs GmbH und Netze Augsburg GmbH in vollständigem Eigentum der Stadt Augsburg bleiben und jegliche Fusion mit anderen Unternehmen unterbleibt?

Begründung: Die Stadtwerke Augsburg sind seit langer Zeit im vollständigem Eigentum der Stadt Augsburg. Dies garantiert die sichere Daseinsvorsorge der Augsburger Bürgerinnen und Bürger in den Bereichen Energie, Wasser und Verkehr. Doch jetzt soll der Konzern Thüga AG durch seine Tochter Erdgas Schwaben GmbH an der Energieversorgung der Stadt beteiligt werden. Der Augsburger Stadtrat hat mit großer Mehrheit beschlossen, diese Möglichkeit ernsthaft zu prüfen. Das käme einem Ausverkauf von Augsburger „Tafelsilber“ gleich, denn die Überschüsse aus dem Energiebereich garantieren heute u.a. die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs Augsburgs. Weitere mögliche Gefahren bestehen in Preissteigerungen, Arbeitsplatzabbau und dem Abzug von regionalem Dienstleistungswissen. Die Augsburger Daseinsvorsorge muss vollständig in kommunaler Hand bleiben.

	Vorname	Name	Geburtsdatum	Straße, Hausnummer, PLZ	Unterschrift	Bemerk. d. Behörde
1.				Augsburg		
2.				Augsburg		
3.				Augsburg		
4.				Augsburg		
5.				Augsburg		
6.				Augsburg		
7.				Augsburg		
8.				Augsburg		

Als Vertreter gem. Art. 18a Abs.4 BayGo werden benannt:

1. Bruno Marcon, Matthias-Claudius-Str. 7 d, 86161 Augsburg
2. Dr. Thomas Theenhaus, Werderstr.25, 86159 Augsburg
3. Angela Conradi, Jakobsplatz 16, 86152 Augsburg

Stellvertreter der Vertreter:

- Von 1.: Iris Heckel, Emilienstr. 18, 86153 Augsburg
 Von 2.: Dr. Ekkehard Lang, Forsthausweg 4, 86179 Augsburg
 Von 3.: Daniela Müller, Pettenkofenstr. 10 D, 86153 Augsburg

Die Vertretungsberechtigten werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern c Antrags berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Bürgerbegehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Die Liste bitte an einen der Vertreter (siehe obenstehend) zurücksenden, an rückseitig genannte Abgabestellen oder an Fax: 0821/70012-21



Startseite Lokales (Augsburg) Stadtwerke-Fusion: Ist das Bürgerbegehren unzulässig?

19. April 2015 08:40 Uhr

AUGSBURG

Stadtwerke-Fusion: Ist das Bürgerbegehren unzulässig?

Der Stadtrat entscheidet über die Rechtmäßigkeit – wobei das Nein sich klar abzeichnet. Die Initiatoren lassen nicht locker. Von Michael Hörmann

Gefällt mir: Teilen 0

Twittern 0

8+1 0



Bruno Marcon (l.) und Hermann Wiedemann übergaben Anfang April die Unterschriften des Bürgerbegehrens gegen die Stadtwerke-Fusion.

Foto: Annette Zoepf

Die Nachricht kann nicht wirklich überraschen: Die Stadtverwaltung stuft nach einer rechtlichen Prüfung das erste Bürgerbegehren zur geplanten Fusion der Stadtwerke Augsburg mit Erdgas Schwaben als juristisch unzulässig ein. In diesem Fall dürfte es keinen Bürgerentscheid geben. Das letzte Wort hat der Stadtrat, der am Donnerstag über die Rechtmäßigkeit zu entscheiden hat. Da es hier um keine politische Bewertung, sondern eine juristisch inhaltliche Frage geht, darf davon ausgegangen werden, dass die Ablehnung mit Mehrheit erfolgt. Das Regierungslager scheint sich darin einig. Politisch bleibt dennoch offen, was jetzt in der Fusionsfrage passiert. Eine schnelle politische Entscheidung über ein Ja oder Nein zur Fusion ist wohl vom Tisch, zumal ein zweites Bürgerbegehren läuft, das juristisch wohl unantastbar ist.

Oberbürgermeister Kurt Gribl (CSU) hatte frühzeitig geäußert, dass aus seiner Sicht die Fragestellung im ersten Begehren nicht haltbar sei. Die Grünen, die dem Bündnis mit CSU und SPD angehören, kamen zu einem ähnlichen Ergebnis. Ein von ihnen eingeschalteter Gutachter sagte nach einer Prüfung, dass er aus juristischen Erwägungen das Bürgerbegehren als unzulässig einstuft. Die Frage lautet: „Sind Sie dafür, dass die Stadtwerke Holding GmbH und ihre Töchter Energie GmbH, Wasser GmbH, Verkehrs GmbH und Netze Augsburg GmbH in vollständigem Eigentum der Stadt Augsburg bleiben und jegliche Fusion mit anderen Unternehmen unterbleibt?“ Dazu heißt es jetzt in der Bewertung der Stadtverwaltung: Die Fragestellung ist zu unbestimmt. Das Bürgerbegehren verknüpfe in der Fragestellung in unzulässiger Weise diverse Entscheidungen miteinander. Dies verstößt gegen das Koppelungsverbot. Und ein dritter Punkt in der Ablehnung wird genannt: „Das Bürgerbegehren ist wegen unrichtiger, irreführender und unvollständiger Tatsachenangaben und Begründungsmängeln unzulässig.“

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Augsburger Stadtwerke in Augsburg Bürgerhand“ starteten unabhängig vom ersten Bürgerbegehren ein zweites. Hier wurde die Fragestellung überarbeitet. Sie lautet jetzt: „Sind Sie dafür, dass eine Fusion der Energiesparte der Stadtwerke Augsburg mit Erdgas Schwaben unterbleibt?“ Unterschriften werden gegenwärtig gesammelt. 11000 Unterschriften sind nötig, um zu einem Bürgerentscheid zu kommen. 7000 sollen es gegenwärtig sein, wobei der Rücklauf weiterhin gut ist. Die Initiatoren hoffen, dass die Zahl der 11000 Unterschriften bis zur Stadtratssitzung am 23. April zusammengekommen ist.

Begehren zur Maximilianstraße ebenfalls abgelehnt

Ein vom Stadtrat aus juristischen Gründen abgelehntes Bürgerbegehren ist nicht neu. Im Vorjahr waren Initiatoren eines Bürgerbegehrens mit ihrem Anliegen gescheitert, die Debatte über den Bahnhofsumbau nochmals neu aufzurollen. Der Stadtrat stufte das Anliegen als unzulässig ein. Es komme nicht nur zeitlich viel zu spät, sondern würde womöglich dafür sorgen, dass auf die Stadt Schadenersatzansprüche in Millionenhöhe zukämen, hieß es in der Begründung. Dieser Argumentation schloss sich das Verwaltungsgericht an, das die Initiatoren danach angerufen hatten.

Im Sommer 2010 war das Begehren zur Maximilianstraße vom Stadtrat ebenfalls aus rechtlichen Gründen abgelehnt worden. Argument: Bei der Fragestellung seien mehrere Themen miteinander vermischt worden, was rechtlich nicht zulässig sei.

40,- Euro sparen zur Einführung: Samsung Galaxy Tab S inkl. Zugang zu Webseite, Mobilportal und e-Paper.

Gefällt mir Teilen 0 Twittern 0 +1 0

Anzeige



ELEKTROAUTOS
Elektrische Zukunft der Autos
Der Markt für Elektrofahrzeuge in Europa ist groß, die Zukunft ist elektrisch. Bis zum Jahr 2020 soll die Hälfte aller neuen Autos einen derartigen Antrieb besitzen.

[augsburg.de](#) durchsuchen nach ...

[Start](#) [Bürgerservice & Rathaus](#) [Stadtrat und -verwaltung](#) [Termine](#)

[14. Sitzung](#) [13. Sitzung](#) [12. Sitzung](#) [11. Sitzung](#) [10. Sitzung](#) [9. Sitzung](#) [8. Sitzung](#) [7. Sitzung](#) [6. Sitzung](#) [5. Sitzung](#)
[4. Sitzung](#) [3. Sitzung](#) [2. Sitzung](#) [1. Konstituierende Sitzung](#)

14. Sitzung des Stadtrates

Termin: Do, 23.04.2015
Beginn: 14:30 öffentliche Sitzung,
anschließend nichtöffentliche Sitzung
Sitzungsort: Rathaus, Rathausplatz 2, Sitzungssaal, 2. Stock

Tagesordnung öffentliche Sitzung

TOP 1
Eröffnung der Sitzung

TOP 2
Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

Referent: Dr. Kurt Gribl, Oberbürgermeister
Mitberichterstatter: Bernd Kränzle

TOP 3
Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Augsburger Stadtwerke in Augsburg Bürgerhand"
BSV/15/02948

Referent: Thomas Weitzel, berufsm. Stadtrat
Mitberichterstatter: Andreas Jäckel
Referent: Gerd Merkle, berufsm. Stadtrat
Mitberichterstatter: Stefan Quarg

TOP 4
Abschlussbericht zur Zukunftswerkstatt Gaswerk-Areal und Entscheidung über das weitere Vorgehen
BSV/15/02892

Hinweis:
Um den an der Zukunftswerkstatt Gaswerkareal beteiligten Bürgerinnen und Bürgern die im Prozess angekündigte Teilnahme an der Präsentation des Abschlussberichts im Stadtrat zu ermöglichen, wird der TOP um ca. 17.00 Uhr behandelt.

Referent: Gerd Merkle, berufsm. Stadtrat
Mitberichterstatter: Stefan Quarg

TOP 5
Änderung (1995-103) des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich "Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße" im Planungsraum Lechhausen (Feststellungsbeschluss)
BSV/15/02856

TOP 6
Bebauungsplan (BP) Nr. 423 "Reichenberger Straße / Berliner Allee" (Satzungsbeschluss)
BSV/15/02866

TOP 7
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 268 A "Portal Nord-West, Teilbereich südöstlich der Diedorfer Straße" (Satzungsbeschluss)
BSV/15/02797

TOP 8
Bebauungsplan (BP) Nr. 279 "Beidseits der Augsburgener Straße" (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)
BSV/15/02838

TOP 9
Bebauungsplan (BP) Nr. 819 A "Südlich der Flachsstraße" (Änderungs- und Aufstellungsbeschluss)
BSV/15/02868

TOP 10
Bebauungsplan (BP) Nr. 653 "Nördlich und östlich der Leipziger Straße" 1. Verlängerung einer Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)
BSV/15/02867

TOP 11
Bebauungsplan (BP) Nr. 654 "Beidseits der Zusamstraße" (Änderungs- und Aufstellungsbeschluss)
BSV/15/02917

TOP 12
Bebauungsplan (BP) Nr. 654 "Beidseits der Zusamstraße" Erlass einer Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)
BSV/15/02918

TOP 13
Alter Postweg 86 a, RWS/FOS/BOS, Brandschutz-sanierung

Beschluss über aktualisierte Bauzeiten und Kosten
BSV/15/02829

TOP 14
Neubau der Brücken im Zuge der Bgm., Ackermannstraße über die Wertach und die Hessenbachstraße
(Projektbeschluss)
BSV/15/02891

TOP 15
Vollzug des Bayer, Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG):
Wegerechtliche Verfahren im Bereich Königsplatz
BSV/15/02893

TOP 16
Straßenbenennung im Bereich des ehemaligen Mittleren und Äußeren Ladehofes;
Vorschlag: "Localbahnstraße"
BSV/14/02514

Referent: Dirk Wurm, berufsm. Stadtrat
Mitberichterstatter: Günter Göttling

TOP 17
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes
hier: Änderung der Taxi-Tarifordnung
BSV/15/02910

TOP 18
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg
(Marktgebührensatzung)
BSV/15/02828

TOP 19
Erlass einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in
Teilen des Stadtgebiets Augsburg
BSV/15/02899

TOP 20
Richtlinien für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes in der Stadt Augsburg durch Straßensondernutzungen
- Neukonzeption -
BSV/15/02837

Referent: Dirk Wurm, berufsm. Stadtrat

TOP 21
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages
hier: Bekanntgabe der Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2015
DRI/15/02943

TOP 22
Genehmigung der Niederschriften vom 26.02.2015

TOP 23
Anfragen / Verschiedenes

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

[Zurück zu den Stadtratsterminen](#)

[Kontakt](#)

[Social Media](#)

[Presse & Medien](#)

[Aktuelles aus der Stadt](#)

[Newsletter abonnieren](#)

[Stellenanzeigen](#)

[Ausschreibungen](#)

[amtliche Bekanntmachungen](#)

[Versteigerungen](#)

[Immobilien](#)

[Öffentlichkeitsbeteiligung](#)

[Impressum](#)

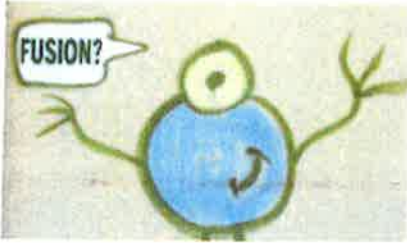
[Datenschutzerklärung](#)

[Webanalyse deaktivieren](#)

[elektronische Kommunikation](#)

27.03.2015

Fusion: Keine Entscheidung im April



**Grüne erreichen mehr Transparenz
und fordern mehr Zeit**



Die
Grüne

Stadtratsfraktion hat erreicht, dass die Mitglieder des Stadtrates die Machbarkeitsstudien zur Frage einer möglichen Fusion oder Kooperation zwischen der Energiesparte der Stadtwerke und erdgas schwaben einsehen dürfen, und nun zudem beantragt, dass die Entscheidung über die Zukunft der Stadtwerke vertagt wird. Martina Wild, Fraktionsvorsitzende: „Der Oberbürgermeister hat in der gestrigen Stadtratssitzung mitgeteilt, dass einem Antrag von uns Grünen entsprochen wird und nun alle Stadträtinnen und Stadträte die Möglichkeit bekommen werden, die Langfassung der fast fertigen Machbarkeitsstudie in einem Datenraum bei den Stadtwerken einzusehen. Wir begrüßen dies sehr. Denn damit schaffen wir die Möglichkeit, dass sich alle gewählten Vertreter der Stadt intensiv mit der Thematik beschäftigen und sich eine fundierte Meinung bilden können, um sachgerecht entscheiden zu können. Dies wurde ja auch vom Oberbürgermeister selbst eingefordert.“

Christian Moravcik, 1. Stellv. Fraktionsvorsitzender: „Für ein Studium der Unterlagen brauchen die Stadträtinnen und Stadträte ausreichend Zeit. Wir sind 60 Mitglieder, können die Unterlagen nur bei den Stadtwerken einsehen und wollen dann im Anschluss natürlich auch noch in unseren Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie gegebenenfalls auch mit Parteigremien diskutieren können. Dafür sind die 8 Werkzeuge nach dem Ende der Osterferien bis zur nächsten Stadtratssitzung am 23. April eindeutig zu



kurz. Wir haben daher beantragt die Entscheidung noch nicht im April zu fassen.“

Hier der Link zum Antrag zum Zur-Verfügung-Stellen der Machbarkeitsstudien: <http://gruenlink.de/x5c>

Zurück

Kommentare 0 Kommentar verfassen

Keine Einträge

Keine Einträge im Gästebuch gefunden.





GRUENE.DE News

Die neue GRÜNderzeit

Wohlstand für alle schaffen,
ohne auf Kosten der Umwelt
zu wirtschaften. Darüber
wollen wir auf dem grünen
Wirtschaftskongress reden!

Zeit zum Leben

Wir GRÜNE wollen neben der
Arbeit mehr Zeit für Familie,
Fürsorge und Freizeit
ermöglichen.

Stoppt die große Schnüffel-Koalition!

Die Große Koalition stellt mit
der Wiedereinführung der
Vorratsdatenspeicherung die
gesamte Bevölkerung unter
Generalverdacht, ohne
dadurch die Sicherheit zu
erhöhen.



LABBÉ & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Stadt Augsburg
Herr Oberbürgermeister
Dr. Kurt Gribl
Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Fax 0821 324-6848Unser Zeichen:
28/pb 19-511/15Tel.: 089/
29058-12829058-209E-Mail:
mohr@rae-labbe.deDatum:
20.04.2015**Bürgerbegehren „Augsburger Stadtwerke in Augsburger Bürgerhand“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Gribl,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen die Vertretung der Vertreter oben genannten Bürgerbegehrens
an. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt bei.

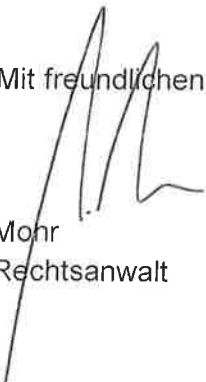
In der Stadtratssitzung am 23.04.2015 soll gemäß der Tagesordnung über
die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden werden. Wie sich aus
vielen öffentlichen Äußerungen, insbesondere der Stadtverwaltung, entneh-
men lässt, geht die Stadt davon aus, dass das Bürgerbegehren unzulässig
ist. Gleichzeitig ist zu vermuten, dass in derselben Stadtratssitzung auch die
Fusion, die gerade Gegenstand des Bürgerbegehrens ist, in nicht öffentli-
cher Sitzung beschlossen wird.

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Steuerberater
Sitz München
AG München PR 86 I**Rechtsanwälte**
Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Michael Beisse
Dr. Patrick Bühring
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Alexander Kopitsch
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Paul Kleiner
Sabrina Schneider
Barbara Finsterwalder
Julia Biedermann
Matthias Rappel**Steuerberater**
Franz X. Böhm
Cornelia Gartmeier
Fabian Martysonin Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl OberhauserTheatinerstraße 33
80333 München

Wir **beantragen** daher von einem Stadtratsbeschluss über die Fusion des Stadtwerke Augsburg Konzerns mit anderen Unternehmen, insbesondere der erdgas schwaben gmbH und der Thüga AG, abzusehen, solange nicht über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtskräftig entschieden ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mohr
Rechtsanwalt



DIE AUGSBURGER ZEITUNG

DAZ – Unabhängige Internetzeitung für Politik und Kultur
Montag, 20.4.2015 · Nr. 110 · Jahrgang 6 · www.daz-augsburg.de

Fusion: Bürgerbegehren kurz vor dem Ziel

Das zweite Bürgerbegehren gegen die geplante Fusion zwischen Erdgas Schwaben und der Energiesparte der Stadtwerke steht vor dem Abschluss.

Dies ist einer Depesche aus dem Newsletter des Grünen Stadtverbands zu entnehmen, in der es heißt, dass das Bürgerbegehren kurz vor dem Ziel sei. Deshalb wird darum gebeten, alle verfügbaren Unterschriftenlisten bis spätestens Mittwoch abzugeben. "Entweder an den Infoständen der Bürgerinitiative jeden Tag von 15 - 19 Uhr am Martin Luther Platz oder am Kö (K&L Ruppert) oder einfach im Grünen Büro. Auch wenn nur ein paar Unterschriften auf der Liste sind, ist es wichtig sie abzugeben, damit die Energie in BürgerInnenhand bleibt", so der Grüne Newsletter. Am kommenden Donnerstag hat die Bürgerinitiative auf dem Rathausplatz eine Demonstration bezüglich der Stadtratssitzung angekündigt. Wie die DAZ berichtete, bekamen die Stadträte für den nichtöffentlichen Teil eine Beschlussvorlage zum Transaktionsplan der Fusion zugestellt.

Artikel vom 20.04.2015 - 15:18 Uhr | sz
Rubrik: [Kurznachrichten Lokalpolitik](#)